



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates Fällanden vom 5. Juli 2016**

10.	Finanzen	161
10.04.20.	Schenkungen, Fonds, Legate, Stiftungen	
13.04.00.	Alterszentrum Sunnetal Fällanden	
	Verwendung der Mittel aus dem «Alters- und Pflegeheim Fonds»	
	Verwendung der Mittel «AZ Zuwendungen Alterszentrum Sunnetal»	
	Finanzierung Alltagsgestaltung Bewohner/innen Jahre 2016–2022, Gutheissung	

---

IDG-Status:	öffentlich	<b>X</b>
	nicht öffentlich	

**Ausgangslage**

Mit Wirkung per Ende 2015 weist der «Alters- und Pflegeheim Fonds» (Konto 2033.03) einen Saldo von Fr. 228'680.45 aus. Die für das Alterszentrum Sunnetal getätigten Zuwendungen (Konto 2033.05) belaufen sich per 31. Dezember 2015 auf Fr. 16'102.65. –

Letztmals bewilligte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 376 vom 20. Dezember 2005 einen jährlichen Betrag für Bewohneranlässe zulasten des «Alters- und Pflegeheim Fonds».

**Fonds-Gelder**

Die vorhandenen Fonds-Gelder sollen ihrem Zweck entsprechend für betagte Personen eingesetzt werden. Die Leiterin Alterszentrum und Gesundheit soll deshalb ermächtigt werden, für die Alltagsgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Sunnetal jährlich einen Maximalbetrag zulasten des «Alters- und Pflegeheim Fonds» verwenden zu dürfen. Des Weiteren sollen die Mittel aus den «AZ Zuwendungen Alterszentrum Sunnetal» ebenfalls für Anlässe, Ausflüge und dergleichen verwendet werden.

**Rechtliches**

§ 129 des Gemeindegesetzes sieht vor, dass die Gemeinde Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung nicht nur gesondert verwaltet, sondern die Zweckbindung aufhebt oder ändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Die Verwendung der Mittel gemäss § 129 ist zwar durch Zweckbindungen eingeschränkt, von gebundenen Ausgaben im Sinne von § 121 kann gleichwohl nicht ohne Weiteres gesprochen werden. Es besteht vielmehr oft ein erheblicher Ermessensspielraum hinsichtlich der Art, der Objekte und des Zeitpunktes der Verwendung. Soweit dies der Fall ist und nicht Anordnungen des «Stifters» eine bestimmte Behörde als ausschliesslich zuständig erklären, unterliegt die Verwendung von Stiftungsmitteln deshalb den Kompetenzbestimmungen der Gemeindeordnung (Kommentar Thalmann zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, § 129 N 4.1). Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung liegt die finanzielle Kompetenz demnach beim Gemeinderat.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Leiterin Alterszentrum und Gesundheit wird ermächtigt, zur Alltagsgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Sunnetal für die Jahre 2016-2022 jährlich jeweils einen Maximalbetrag von Fr. 6'400.– p.a. zulasten des «Alters- und Pflegeheim Fonds» (Konto 2033.03) zu verwenden.
2. Die Leiterin Alterszentrum und Gesundheit wird ermächtigt, über einen Betrag von max. Fr. 15'000.– kumuliert während der Jahre 2016-2022 zulasten des Fonds «AZ Zuwendungen Alterszentrum Sunnetal» (Konto 2033.05) für Anlässe, Ausflüge und dgl. zugunsten der Bewohner/innen des Alterszentrums Sunnetal zu verfügen.
3. Die Leiterin Alterszentrum und Gesundheit wird beauftragt, jeweils per Ende Jahr in einem Kurzbericht Rechenschaft über die bezogenen Gelder im Sinne von Ziffer 1 und 2 abzulegen.
4. Mitteilung an:
  - Vorsteher Ressort Gesellschaft, per Extranet
  - Leiterin Alterszentrum und Gesundheit; zum Vollzug, per E-Mail
  - Abteilung Finanzen; zum Vollzug, per E-Mail
  - Geschäftskontrolle
  - Website; zur Veröffentlichung
  - 10.04.20.
  - 13.04.00.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser  
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 7. Juli 2016